



# Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

## Amt für Gebäudemangement

Vergabeart: **Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VgV)**

Es sollen vergeben werden: **Planungsleistung Technische Ausrüstung Schule Steinkaul.** Beschreibung der Beschaffung: Die Zügigkeit der bisher zweizügigen St. Apollinaris Grundschule Dependance Steinkaul soll durch Errichtung eines Erweiterungsneubaus am Standort Himmelgeist erhöht werden. Es besteht der Bedarf für die Erweiterung zur Dreizügigkeit sowie für den Neubau einer Einfachsporthalle. Der Bebauungsplan befindet sich noch im Verfahren. Die Abstimmungen mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer laufen. Für die Maßnahme ist ein Umlegungsverfahren erforderlich. Dieses erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens. Mit der konkreten Planung für die Maßnahme kann ggf. erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens voraussichtlich Anfang 2017 begonnen werden. Aus dem vorliegenden Raum- und Funktionsprogramm für den Erweiterungsneubau ergeben sich die folgenden Flächen: - BGF Erweiterungsbau Schule: 2.900 qm, - BGF Sporthalle inkl. Nebenräume: 1.100 qm. Die in diesem Verfahren zu vergebende Leistung umfasst sämtliche Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 in den Leistungsbildern Technische Ausrüstung (hier auch TGA Planung). Hierbei sind voraussichtlich die folgenden Anlagengruppen betroffen:

1 - Abwasser, Wasser, Gas; 2 - Wärmeversorgungsanlagen; 3 - Lufttechnische Anlagen; 4 - Starkstromanlagen; 5 - Fernmeldeanlagen; 6 - Förderanlagen; 8 - Gebäudeautomation. Zur Durchführung der Maßnahme ist Folgendes zu beachten: - Es gelten die Baustandards der Landeshauptstadt Düsseldorf. - Die Vorgaben für barrierefreies Bauen sind einzuhalten (u. a. Aufzugsanlage). - Der gesamte Schulstandort muss ggf. gemäß den Vorgaben von eschool nachgerüstet bzw. angepasst /ergänzt werden. Die nach grober Kostenannahme gem. BKI ermittelten Baukosten in den KG 300 und 400 nach DIN 276 belaufen sich für den Erweiterungsneubau auf rd. 4.500.000 brutto. Für das Sportgebäude wurden die Kosten nach grober Kostenannahme nach BKI für die KG 300 und 400 nach DIN 276 auf rd. 1.800.000 brutto ermittelt. Es ist zu beachten, dass seitens des erfolgreichen Bieters die Leistungen vollständig bis zum Abschluss der Leistungsphase 3 zu bearbeiten sind. Nach Abschluss der Leistungsphase 3 gehen die Ergebnisse in eine Entscheidungsvorlage ein. Der Planungsbeginn ist voraussichtlich Mitte November 2016. Fertigstellung der Leistungsphase 8 ist voraussichtlich Ende Oktober 2019. Der Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung wird ausdrücklich zugestimmt. Es werden vom Auftraggeber weitere Fachplaner/innen beauftragt, mit denen Abstimmungen im Prozess der integralen Planung durchzuführen sind. Diese sind z.B. Architekt (Objektplanung), Brandschutzgutachter, Bauphysik (Wärmeschutz, Schallschutz, Raumakustik), Tragwerksplanung, Freianlagenplanung, SiGeKo. Keine Lose. Varianten/Alter-nativange-

bote sind nicht zulässig. Optionen: Direkt beauftragt werden die Leistungsphasen 1-3. Nach Abschluss der Leistungsphase 3 gehen die Ergebnisse in eine Entscheidungsvorlage ein. Die weiteren Leistungsphasen werden optional stufenweise beauftragt. Weiterhin behält sich der Auftraggeber vor, erforderliche Beratungsleistungen einzeln oder im Ganzen optional zu übertragen. Auf die Beauftragung der weiteren Leistungen/Stufen besteht kein Rechtsanspruch. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 14. November 2016 bis 08. November 2019. Abgabetermin für Teilnahmeanträge: 05.08.2016 um 11:30 Uhr. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 05.08.2016. Die Teilnahmewettbewerbsunterlagen sind ausschließlich elektronisch unter <https://vergabe.duesseldorf.de> abzurufen. Dazu ist eine einmalige kostenfreie Registrierung notwendig. Die Einreichung des Teilnahmeantrages ist ausschließlich postalisch möglich, bitte nutzen Sie dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagmuster. Zusätzliche Angaben: Folgende Nachweise/Selbsterklärungen sind unter Verwendung des unter <https://vergabe.duesseldorf.de> herunterzuladenden Bewerberbogens mit der Bewerbung auszufüllen: Anlage 2 - Erklärung zur Zusammenarbeit mit Anderen: Sofern der Bieter die geforderte Leistung nicht selbst erbringt und/oder Subunternehmer einsetzen will, hat er den Teil der Leistung zu beschreiben, den er durch Subunternehmer erbringen lassen will. Sofern der Subunternehmer bereits bekannt ist, so hat er auch vom Subunternehmer die entsprechenden Eignungsnachweise zu erbringen. Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben. Die Verpflichtungserklärungen nach dem TVgG-NRW werden jedoch erst im Angebotsverfahren angefordert. Fehlende Erklärungen oder Nachweise sind nach schriftlicher Anforderung der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen. Bitte beachten Sie, daß die zwingend zu verwendende Bewerberunterlage ausschließlich zum download unter <https://vergabe.duesseldorf.de> zur Verfügung steht. Die Abgabe der Bewerbungsunterlagen muss jedoch in Papierform unter Verwendung des Musteranschlages bei der o. g. Submissionsstelle des Rechtsamtes erfolgen. Rückfragen zu den Teilnahmeantragsunterlagen und Anforderung von weiteren Informationen sind bis zum 28.07.2016 an die in Abschnitt I.3) Kommunikation genannte Auskunftsstelle zu richten. Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden, geplante Mindestzahl: 3. Geplante Höchstzahl: 5. Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: (1) Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Vorhandene/vorgesehene Deckungssummen je Personen- und Sachschadensfall: 4%; Vorhandene/vorgesehene

Deckungssummen je sonstigem Schadensfall (Vermögensschäden): 4%. (2) Fachliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens: mittlere Anzahl beschäftigter Ingenieure der letzten 3 Jahre: 6%; Anzahl für das Projekt vorgesehenen Ingenieure: 6%. (3) Fachliche Eignung des Bewerbers: Projektleiter, Berufserfahrung in Jahren: 6%; Verantwortlicher Planung Versorgungstechnik, Berufserfahrung in Jahren: 5%; Verantwortlicher Planung Elektrotechnik, Berufserfahrung in Jahren: 5%; Bauleiter Technische Ausrüstung, Berufserfahrung in Jahren: 4%. (4) Unternehmen Projektpreferenzen: Art des Auftraggebers: 10%; erbrachte Leistung: 10%; Gegenstand des Auftrags: 8%; Auftragsart: 8%; Projektgegenstand: 12%; Nutzfläche in m<sup>2</sup>: 4%; Baukosten KG 300 nach DIN 276 in Euro brutto: 4%; Baukosten KG 400 nach DIN 276 in Euro brutto: 4%. Die Bewertungsmatrix liegt der bei der Submissionsstelle des Rechtsamtes unter <https://vergabe.duesseldorf.de> herunter zu ladenden Bewerberunterlage bei. Innerhalb der gewichteten Kriterien werden, entsprechend den mit den eingereichten Unterlagen gemachten Angaben, jeweils bis zu 6 Punkte vergeben. Die Punktezahl wird mit der jeweiligen Gewichtung des Kriteriums multipliziert. Die Gesamtzahl der Punkte wird durch Addition aller gewichteten Punktezahlen der Kriterien ermittelt. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 600. Nach Auswertung der Bewerbungen unter Anwendung dieser Matrix wird die o. g. Zahl der Bewerber aufgefordert ein Angebot einzureichen und zum Verhandlungstermin eingeladen. Zuschlagskriterien: Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen: Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben. Diese Verpflichtungserklärungen werden jedoch erst im Rahmen des Angebotsverfahrens angefordert. Der Bieter verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden. Dies gilt insbesondere für per-

### Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 23. Juli 2016 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Doppelausgabe **Nr. 29/30** am **30. Juli 2016**.

sonenbezogene Daten aus dem Bereich der Sozial- und Daseinsvorsorge (Amt für soziale Sicherung und Integration, Jugend-, Gesundheitsamt u. ä.). Einzelheiten zu § 11 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) bleiben einer späteren Ausgestaltung vorbehalten und werden ggf. nachträglich Vertragsbestandteil. Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten absolute Verschwiegenheit zu bewahren. Dazu hat er auch die bei der Erstellung des Angebotes beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verpflichten. Im Auftragsfall ist die Erklärung zur Vertraulichkeit rechtsverbindlich unterzeichnet abzugeben. Dies gilt auch für beauftragte Subunternehmer, die der Bieter hierzu zu verpflichten hat. Bei Bewerbungsgemeinschaften hat jedes Mitglied die gemäß den Vorgaben des Bewerberbogens vom Bewerber geforderten Erklärungen und Nachweise jeweils für sich vorzulegen. Soweit der Bewerber den Einsatz von Unterauftragnehmern für wesentliche Leistungen beabsichtigt, sind auch für diese die Erklärungen und Nachweise gemäß den Vorgaben des Bewerberbogens vorzulegen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Folgende Nachweise/Selbsterklärungen sind unter Verwendung des unter <https://vergabe.duesseldorf.de> herunterzuladenden Bewerberbogens mit der Bewerbung auszufüllen (weitere Details siehe Bewerberbogen): Anlage 5 - Nachweis der Deckungszusage der Berufshaftpflichtversicherung. Der Bieter hat spätestens bis zur Zuschlagserteilung den Nachweis zu führen, dass er über eine Versicherungsdeckung bei Schäden (Betriebshaftpflicht) über eine Mindestsumme von 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie über 2,5 Mio. EUR für Vermögensschäden verfügt. Mit Abgabe des Angebotes weist der Bieter eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung mittels Erklärung der Versicherung oder vergleichbarer Urkunde nach. Mindestanforderung ist die Erklärung der Versicherungsgesellschaft, dass im Auftragsfall eine Versicherung über die Deckungssummen abgeschlossen wird. Der endgültige Nachweis einer Versicherung mit den vorgenannten Versicherungssummen ist auf Anforderung durch den Auftraggeber mittels seiner Beitragszahlungsbestätigung des Versicherungsgebers für den aktuellen Versicherungszeitraum zu erbringen. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Folgende Nachweise/Selbsterklärungen sind unter Verwendung des unter <https://vergabe.duesseldorf.de> herunterzuladenden Bewerberbogens mit der Bewerbung auszufüllen (weitere Details siehe Bewerberbogen): Anlage 6 - Nachweis der Befähigung der Projektleitungen und Verantwortlichen. Anlage 7 - Nachweis Projektpreferenzen: Gewertet werden drei vergleichbare Projekte hinsichtlich der Technischen Ausrüstung, die in den letzten 3 Jahren (Januar 2013 bis Dezember 2015) fertiggestellt worden sind. Die Projekte müssen in diesem Zeitraum abgeschlossen worden sein. Voraussetzung zur Bewertung der Referenzprojekte ist: Nachweis mindestens eines Neubaus für die öffentliche Nutzung eingeordnet über alle Anlagengruppen überwiegend in Honorarzone II nach HOAI - Kosten KG 300 > 1.400.000 EUR brutto (je Projekt) - Kosten KG 400 > 600.000 EUR brutto (je Projekt). Nachweis zweier frei wählbarer Projekte - Kosten KG 300 > 750.000 EUR brutto (je Projekt) - Kosten KG 400 > 250.000 EUR brutto (je Projekt). Vorliegen eines Referenzschreibens pro Referenzprojekt. Nutzfläche mind. 850 qm bei Neubauten. Mindestens bearbeitete Leistungs-

phasen: 2 - 8 HOAI Mindestens bearbeitete Anlagengruppen 1 bis 6. Anlage 8 - Erklärung zu beschäftigten und vorgesehenen Ingenieuren: Erklärung über die Anzahl der vom Bewerber in den letzten 3 Jahren beschäftigten Ingenieure. Ausschließlich fest angestellte Mitarbeiter werden gewertet. Anlage 9 - Erklärung zur technischen Ausstattung: Es sind Angaben zum Technologieeinsatz und den zu verwendenden EDV-Software zu machen. Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Zugelassen ist, wer nach den Ingenieurgesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur/ Ingenieur zu tragen oder nach den EG-Richtlinien, insbesondere der Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Beratender Ingenieur/Ingenieur tätig zu werden. Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: Die verantwortlichen Planer müssen über eine angemessene Berufserfahrung verfügen. Juristische Personen sind als Auftragnehmer zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen entsprechenden Beratenden Ingenieur/Ingenieur benennen. Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch und müssen mit der Einreichung des Angebots einen bevollmächtigten alleinigen Vertreter für das Vergabeverfahren benennen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Vollmacht ist im Auftragsfall im Original vorzulegen. Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal: Es besteht die Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind. Angaben zur Verhandlung: Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen. Einlegen von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 135 Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den Öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wol-

len, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Hahlhege Gesellschaft für Projektsteuerung & Controlling mbH, Hans-Sachs-Straße 58, 40237 Düsseldorf, Tel.: +49 211681965, Fax: +49 211681966, [wolf@hahlhege.de](mailto:wolf@hahlhege.de) Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <https://vergabe.duesseldorf.de> eingesehen oder beim Rechtsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



#### Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Straßenbauarbeiten, Plockstraße – Planstraße A (Baustraße)**.  
Umfang der Leistung: Asphalttragschicht 1500 m<sup>2</sup>, Asphalttragdeckschicht 600 m<sup>2</sup>, Tragschicht auf Planum 3800 m<sup>2</sup>. Ausführungs- und Lieferfrist: 19. September 2016 bis 14. Oktober 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 10.08.2016. Druckkosten: 22,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.08.2016 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 19.09.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den §§ 6a und 6a EU VOB/A beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.



#### Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (VgV)**  
Es sollen vergeben werden: **Objektplanung Sanierung Hauptsammler Mitte, Auf dem Draap bis Südring**.  
Beschreibung der Beschaffung: In dem zwischen 1973 und 1983 in Ortbe-ton gebauten 3,5 km langen, ersten Abschnitt des Hauptsammlers-Mitte (HSM) in den Stadtteilen Düsseldorf-Bilk und Düsseldorf-Hamm wurden bei einer systematischen Erfassung des Ist-Zustandes im Jahre 1997 deutliche Schädigungen des Betons festgestellt. Der Hauptsammler hat in diesem Abschnitt, kurz vor dem Klärwerk Düsseldorf-Süd weitestgehend Kastenquerschnitte mit einer lichten Weite von b/h bis zu 5,00 m x 3,50 m aber auch Sonderprofile und fast kein Längsgefälle. Der Endausbau des insgesamt 12,5 km langen Sammlers erfolgte erst zwischen 1993 und 1999. In diesem Zeitraum wurden nach und nach die der Dimensionierung zu Grunde liegenden Einzugsgebiete an den Sammler angeschlossen. Bedingt durch die lange Bauzeit des ersten Abschnittes und einen über 10jährigen Baustopp waren Fließ- und Ablagerungsverhältnisse entstanden, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Betriebszustand und auf das Bauwerk hatten. Die vorhandene flache, unprofilierete Sohle, mehrere Profilwechsel und der geringe Zufluss waren Ursache für die Bildung von Ablagerungen mit hohen organischen Anteilen. In der Folge ergaben sich im ersten Bauabschnitt teilweise großflächige Schäden im Gasraum des HSM, hervorgerufen

durch biogene Schwefelsäurekorrosion (BSK). Bei optischen Zustandserfassungen in den Jahren 1997, 2001, 2006 und 2010 wurde eine fortschreitende Schädigung des Betons festgestellt, die durch zusätzlich durchgeführte Bohrkernuntersuchungen bestätigt wurde. Aus diesen Untersuchungen ergibt sich der hier zu planende 1. Sanierungsabschnitt von ca. 2.350 m Länge zwischen dem Südring im Bereich Bedburger Straße und der Vereinigung des HSM mit dem Hauptsammler Süd vor dem Klärwerk Süd an der Straße "Auf dem Draap". Im Februar 2012 wurde die im Auftrag des SEBD durchgeführte "Machbarkeitsstudie zur Sanierung im Hauptsammler-Mitte der Landeshauptstadt Düsseldorf" fertig gestellt. Hierin wurden neben der prinzipiellen Eignung verschiedener Instandsetzungsmaterialien und -systeme auch auf die konkrete Situation abgestimmte, baustellen spezifische Belange wie Einstiegsmöglichkeiten und Varianten der Wasserhaltung untersucht und verglichen. In einem Forschungsprojekt wurde eine Probeinstandsetzung mit verschiedenen Instandsetzungssystemen im Hauptsammler Mitte durchgeführt und einer Langzeituntersuchung unterzogen. Im Ergebnis haben sich 3 Systeme im Einsatz als ausreichend dauerhaft erwiesen und kommen somit für die Instandsetzung in Frage. Im Rahmen der Planung werden auf Grundlage dieser Ergebnisse Materialvorgaben durch den AG gemacht, die vom AN zu berücksichtigen sind. Infolge des beschriebenen IST-Zustandes beabsichtigt der SEBD die Vergabe von Planungsleistungen auf Grundlage der HOAI 2013 für das Projekt "034/58 HSM, Sanierung, Auf dem Draap bis Südring" an ein fachkundiges, leistungsfähiges und zuverlässiges Ingenieurbüro. Der Auftrag wird an den nach den Auftragskriterien am besten bewerteten Bewerber vergeben. Der abzuschließende Vertrag beinhaltet Grundleistungen und besondere Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 nach HOAI, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. Zunächst werden die Leistungen der Leistungsphasen 1 und 2 direkt beauftragt. Der Abruf der weiteren Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt optional. Folgende besonderen Leistungen sind zu erbringen (Nummerierung in Anlehnung an die Reihenfolge der Tabelle 12.1 in Anlage 12 der HOAI 2013): - B 2.3: Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - B 3.1: Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - B 4.1: Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen - B 5.1: Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung - B 5.2: Koordination des Gesamtprojekts - B 5.3: Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen - B 6.1: detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen - B 7.1: Prüfen und Werten von Nebenangeboten - B 8.1: Kostenkontrolle - B 8.2: Prüfen von Nachträgen - B 8.5 Örtliche Bauüberwachung - B 8.6: Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße - B 8.7: Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - B 8.8: Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme - B 9.1: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist Der AG stellt als Planungsgrundlagen u. a. zur Verfügung: • Optische Zustandserfassungen • Machbarkeitsstudie Sanierung HSM • Hydraulische Untersuchungen • H2S-Messungen der Kanalatmosphäre • Wasserstandsmessungen • Untersuchungsergebnisse der Probeinstandsetzung • Instandsetzungskonzept Betoninstandsetzung Weitere erforderliche Gutachten und Untersuchungen (z.B. Baugrund- und Alltlastengutachten, Vermessung, Statik) sind vom AN zu benennen und werden im Planungsprozess vom AG beauftragt. Keine Lose. Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Optionen: Zunächst beauftragt der

AG die Leistungen der LPh 1 und 2. Der AG behält sich vor, optional die stufenweise Beauftragung weiterer Grundleistungen und besonderer Leistungen der folgenden Leistungsphasen leistungsweise und objektbezogen zu beauftragen. Auf die Beauftragung der weiteren Leistungen/ Stufen besteht kein Rechtsanspruch. Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: geplante Anzahl der Bewerber: 4. Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Die Auswahl der Bewerber erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien. Die Reihenfolge der Aufzählung stellt die Rangfolge der Kriterien im Auswahlprozess dar: je niedriger die Nummerierung, umso bedeutender ist das Kriterium. 1. Qualität Projektteam (Zusammensetzung, persönliche Referenzen, Ausbildung) 2. Qualität und Anzahl mit dem Projekt vergleichbarer Unternehmens-Referenzen 3. Umsatz (Gesamtumsatz und spezifischer Umsatz) 4. Unternehmensstruktur (Personal, technische Ausstattung sowie Anzahl Nachunternehmereinsatz). Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. Februar 2017 bis 31. Dezember 2029. Abgabetermin für Teilnahmeanträge: 05.08.2016 um 11:00 Uhr. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 29.07.2016. Die Teilnahmewettbewerbsunterlagen sind ausschließlich elektronisch unter <https://vergabe.duesseldorf.de> abzurufen. Dazu ist eine einmalige kostenfreie Registrierung notwendig. Die Einreichung des Teilnahmeantrages ist ausschließlich postalisch möglich, bitte nutzen Sie dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlagmuster. Zusätzliche Angaben: Vertragsgrundlage: das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Allg. Vertragsbedingungen des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf für Verträge und die Ausführung von freiberuflichen Leistungen (AVB-Verträge). Weiterhin gelten die Bedingungen im Standardmustervertrag des SEBD. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen: Bewerber können sich einzelne Unternehmen oder Bürgergemeinschaften. Bürgergemeinschaften sind mit allen Teilnehmern zu benennen und müssen insgesamt die Nachweise zur Eignung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit einreichen. Das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen muss bei Bürgergemeinschaften für jedes Mitglied nachgewiesen werden. Sofern Auftragsanteile an Nachunternehmer vergeben werden sollen, sind Teilleistungen und Nachunternehmer im Teilnahmeantrag zu benennen und eine Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer zur Durchführung der Leistungen einzureichen. Andernfalls ist eine Erklärung beizufügen, dass keine Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden. Der Auftraggeber wird den Umfang des an Nachunternehmer vergebenen Umfangs bei der Bewertung der Eignung mit heranziehen. Für den Bewerber /die Bürgergemeinschaft und für jeden namentlich benannten Nachunternehmer sind die im Folgenden angeführten Nachweise und Unterlagen im Bewerbungsverfahren vollständig dem Teilnahmeantrag beizufügen. Ausgeschlossen werden Bewerbungen, welche die weiter unten aufgelisteten Nachweise und Erklärungen nicht vollständig erbringen. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs werden fehlende, unvollständige oder unverstandene Nachweise einmalig nachgefragt. Sollte innerhalb einer Frist von sechs Tagen keine ausreichende Antwort bzw. Darstellung erfolgen, wird der Bewerber ausgeschlossen. Im Rahmen des nachfolgenden Auftragsverfahrens sollen bis zu

vier Bewerber um ein Angebot gebeten werden. Mit Einladung zum Auftragsverfahren werden ergänzende Unterlagen zugesendet. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVGG-NRW vom Bieter abzugeben. Diese Verpflichtungserklärungen werden jedoch erst im Rahmen des Angebotsverfahrens angefordert. Weiterhin werden im Rahmen der Auftragsvergabe Verpflichtungserklärungen gem. § 1 Verpflichtungsgesetz von allen Beschäftigten, die unmittelbar an dem Auftrag beteiligt sind, erforderlich. Der Bewerber hat sicherzustellen, dass er ausschließlich Mitarbeiter einsetzen wird, die dazu bereit sind, eine Verpflichtungserklärung nach § 1 Verpflichtungsgesetz abzugeben. Die Vordrucke werden ebenfalls im Rahmen des Auftragsverfahrens übergeben. Nachweise und Erklärungen; allgemeine Angaben: • Name Bewerber mit vollständiger Anschrift, Bürobeschreibung, ggf. Büroprospekt • Bei Bürgergemeinschaften: Beschreibung der Bürgergemeinschaft (Aufgabenverteilung), Beschreibung der Mitglieder wie bei Einzelbewerbern, Beschreibung der Rechtsform und Haftungsverteilung inklusive Bewerbererklärung • Verpflichtungserklärung Personaleinsatz (s. Formular in der Anlage zu den Bewerbungsunterlagen.); Das im Teilnahmeantrag benannte Projektteam ist verbindlich für die Erbringung der Leistungen einzusetzen. Eine spätere Anpassung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Für neue Projektteammmitglieder sind zwingend und rechtzeitig die zur Beurteilung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit durch den AG vorzulegen. • Auszug aus dem Bundeszentralregister (nicht älter als 6 Monate) • Nachweis Sozialversicherung über Krankenkasse oder vergleichbar (nicht älter als 12 Monate) über Zahlung von Beiträgen • Erklärung Finanzamt, Steuerberater oder gleichwertig (nicht älter als 12 Monate) zur Zahlung von Steuern • Erklärung, dass das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren eröffnet wurde. Befähigung zur Berufsausübung: • Bescheinigung über Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister • Auszug aus der Ing.-Kammer für den Projektleiter oder Geschäftsführer: Es wird die Berufsqualifikation des "Beratenden Ingenieurs" (Fachrichtung Bauingenieurwesen) gefordert. Es wird jeder zugelassen, der nach dem für die Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" oder "Ingenieur" zu tragen oder nach der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome in der Bundesrepublik Deutschland als "Beratender Ingenieur" oder "Ingenieur" tätig werden könnte. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: • Bankerklärung oder Nachweis der Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungsdekung (nicht älter als 12 Monate). Der Auftragnehmer muss mindestens über eine ständig aufrechterhaltende Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 5 BauKaG NRW verfügen. Die Mindestdeckungssummen sind nach § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW für jeden Versicherungsfall anzusetzen. Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine ausreichende Deckungssumme vorliegen, so ist durch die Versicherung zu bestätigen, dass im Auftragsfall die Deckungssumme erhöht wird. • Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre • Erklärung über den

Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags (d.h. Sanierung von Abwassersammlern > 2000 mm lichte Profilweite, Betoninstandsetzung von abwassertechnischen Anlagen) der letzten 3 Geschäftsjahre, aufgeteilt in die beiden genannten Tätigkeitsbereiche. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: • Darstellung der Verknüpfung zu anderen Unternehmen, Darstellung der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen • Referenzen\*1) des Bewerbers über mit diesem Projekt vergleichbare\* 2), in den letzten 7 Jahren abgeschlossene Projekte • Projektteam: Für das zum Einsatz kommende Projektteam ist die Organisationsstruktur/Aufgabenverteilung zu erläutern. Für jedes Mitglied des zum Einsatz kommenden Projektteams sind folgende Angaben vorzulegen: Name, berufliche Qualifikation, Aufgabe im Projektteam, persönliche Referenzen\*1) über abgeschlossene Projekte der letzten 7 Jahre. Die Benennung des eingesetzten Personals gilt als Bestätigung, dass dieses auch für das vorliegende Projekt tatsächlich eingesetzt wird. • Projektleiter: Persönliche Projektleitungs-Referenzen\*1) des tatsächlich bei diesem Projekt zum Einsatz kommenden Projektleiters bei mit dem zu vergebenden Projekt vergleichbaren\* 2), abgeschlossenen Projekten der letzten 7 Jahre. • Projektleiter-Vertreter: Persönliche Projektleitungs-Referenzen\* 1) des Vertreters des Projektleiters bei mit dem zu vergebenden Projekt vergleichbaren\*2), abgeschlossenen Projekten der letzten 7 Jahre. • Studien- und Ausbildungsnachweise zur Betoninstandsetzung für den verantwortlichen Planer/Projektleiter und den Bauüberwacher sowie ggf. weiterer Beteiligter. Idealerweise können Kenntnisse zur Betoninstandsetzung in abwassertechnischen Anlagen nachgewiesen werden. • Erklärung zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl des Unternehmens in den letzten drei Jahren (inkl. Angabe zur Anzahl der Führungskräfte) • Erklärung zur Art und Anzahl der technischen Ausstattung des Unternehmens: generelle Ausstattung, Geräteausstattung, Datensicherung, Office-Schnittstellen, CAD- und GAEB-Schnittstellen • Angaben über Art und Umfang der Einschaltung von Nachunternehmern: Name der Nachunternehmer, es gelten die gleichen Nachweise wie beim Bewerber selbst. Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer zur Durchführung der Leistungen. Falls keine Nachunternehmer eingesetzt werden, ist eine Erklärung hierüber abzugeben. Fußnote/ Index: \*1) Referenzen sind in einer Tabelle mit Angaben zur Bezeichnung des Projektes, zum Auftraggeber (mit Ansprechpartner und Telefonnummer), zum Leistungsbild (Leistungsphasen gemäß HOAI), zum Honorarumfang (getrennt nach Leistungsbildern) und zum Projektbearbeiter einzureichen. Der Ansprechpartner beim Auftraggeber muss für Anrufer tatsächlich erreichbar sein und Auskunft zum Referenzprojekt geben können; d.h. es ist der jeweilige Projekt-Sachbearbeiter oder eine andere, mit dem Projekt vertraute Person mit Auskunftsbefugnis anzugeben. \*2) Die Vergleichbarkeit der Referenzprojekte bezieht sich auf die Leistungserbringung in der Betoninstandsetzung von abwassertechnischen Anlagen sowie Sanierungsarbeiten in Hauptsammlern (lichte Profilweite >= 2000 mm) unter laufendem Betrieb sowie das vom Bewerber bearbeitete Auftragsvolumen. Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Landesrecht, z.B. BauKaG NRW. Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: Es wird die Berufsqualifikation des "Beratenden Ingenieurs" gefordert. Es wird jeder zugelassen, der

nach dem für die Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" oder "Ingenieur" zu tragen und in der Fachrichtung Bauingenieurwesen tätig ist. Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal: Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind. Einlegen von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 135 Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den Öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. Nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtentwässerungsbetrieb, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, Tel.: +49 211.8992740, Fax: +49 211.8932740, sascha.kostrzewa@duesseldorf.de Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <https://vergabe.duesseldorf.de/NetServer/PublicationSearchControllServlet?function=SearchPublications&Gesetzesgrundlage=VgV> eingesehen oder beim Rechtsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211. 8996621 Frau Krapp) angefordert werden.

#### Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Neubau/ Sanierung der mechanischen Reinigungsstufe, Elektrotechnik Rechen der Rechenstraßen 2 bis 4**. Umfang der Leistung: - Demontage und Entsorgung der vorhandenen Verkabelung, Beleuchtung und Schaltfelder. - Lieferung und Montage von 3 Schaltfeldern zur Aufnahme der EMSR-Technik der Rechenstraßen 2 bis 4. - Verkabelung der Anlagenteile der Rechenstraßen 2 bis 4. - Allgemeine Gebäudeinstallationstechnik. Aus-

führungs- und Lieferfrist: 06. September 2016 bis 26. Juni 2017. Sicherheitsleistungen: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 26.07.2016. Druckkosten: 40,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 02.08.2016 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.09.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

#### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Betonsanierung, Klärwerk Düsseldorf-Süd**. Umfang der Leistung: Betonsanierungsarbeiten Rechenstraßen 2 bis 4: Sanierung Wand- und Deckenflächen und Aufbringen einer vollflächigen mineralischen Beschichtung (ca. 750 m<sup>2</sup>), Erneuerung der Fugenabdichtung (ca. 75 m), Instandsetzung der Sturzpunkte an 6 Schneckenpumpen, Verschließen von Wandaussparungen und Sohlversprünge, Erneuerung der Ankerstangen der oberen Lager an 6 Schneckenpumpen. Die Arbeiten an den 3 Rechenstraßen können nur nacheinander ausgeführt werden. Ausführungs- und Lieferfrist: 20. September 2016 bis 30. Mai 2017. Sicherheitsleistungen: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 08.08.2016. Druckkosten: 31,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 09.08.2016 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15.09.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Rechtsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080 / e-mail: [ausschreibungen@duesseldorf.de](mailto:ausschreibungen@duesseldorf.de)).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Der Betrag soll unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5300-4000-8000-0032 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter

der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Rechtsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter [www.duesseldorf.de/aus](http://www.duesseldorf.de/aus) schreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Beschluss vom 16.06.2016 - Ord.-Nrn. 1 und 7/87 - betreffend die Grundstücke

Gemarkung	Neustadt
Flur	1
Flurstücke	488, 779, 782 und 799

ist am 15.07.2016 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 15.07.2016

Der Vorsitzende  
Dr. Wetterau

## Öffentliche Zustellungen

### Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

der Ordnungsverfügung vom 24.06.2016, amtliches Kennzeichen D-QM 9698, an Herrn Werner Wolfgang Erfen, zuletzt wohnhaft: Gödinghover Weg 25; 40627 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung können beim Amt für Einwohnerwesen - Zulassungsbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

der Ordnungsverfügung vom 15.06.2016, Aktenzeichen 33/53 – 308/16 (1587) an Herrn Wahid Noori, zuletzt wohnhaft: Akkerhof 117, NL-6417 KZ Heerlen, Niederlande.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Einwohnerwesen Kommunale Ausländerbehörde/ Namensänderungsbehörde

Bescheid über die öffentlich-rechtliche Familiennamensänderung seines Kindes an Herrn Bülent Dogan, zurzeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf, in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf die Rechtskraft des

Bescheides über die Familiennamensänderung des Kindes feststeht.

### Amt für soziale Sicherung und Integration - Hilfen zur Gesundheit -:

des Bescheides 50/22-10-07 vom 23.06.2016 an Sraidi, Armine, zuletzt wohnhaft: Ulmenstraße 83, 40476 Düsseldorf.

des Bescheides 50/22-10-07 vom 23.06.2016 an Sraidi, Cherif, zuletzt wohnhaft: Ulmenstraße 83, 40476 Düsseldorf.

des Bescheides 50/22-10-07 vom 23.06.2016 an Stoja, Thanas, zuletzt wohnhaft: Moskauer Straße 23, 40227 Düsseldorf.

Die Bescheide können in Empfang genommen werden bei: Amt für soziale Sicherung und Integration – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit –, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, Zimmer 234.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Wohnungswesen:

des Bescheides 64/3 111 100 503920 vom 15.06.2016 an Walotek, Barbara zuletzt wohnhaft Hüttenstraße 13, 40215 Düsseldorf

Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## Öffentliche Sitzungen

### Seniorenrat

Freitag, 29. Juli, 10 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,  
1. OG  
Schriftführer: Michael Wagner,  
Tel: 89-95950

## Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof  
Jacobistraße 2  
Tel. 89-96262

**dienstags bis freitags und sonntags  
11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr**



# Neue Richtlinie – Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ vom 07.07.2016. Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung der Richtlinie vom 28.05.2015 sind nicht gekennzeichnet.

## 1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken sowie gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten. Als gemischt genutzte Gebäude gelten Gebäude, die über mindestens eine wohnwirtschaftlich genutzte Einheit verfügen. Reine Nichtwohngebäude, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, wie z.B. Bürogebäude, Hotels oder Hallenbauten, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

### 2.1 Bei Bestandsbauten

- Thermografiegutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle (siehe Punkt 6.1);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken sowie Fenstern (siehe Punkt 6.2);
- Dämmungsmaßnahmen im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (siehe Punkt 6.3);
- Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand (siehe Punkt 6.4);
- Bonus für energetische Sanierungsprojekte (siehe Punkt 6.5);

### 2.2 Bei Bestands- und Neubauten

- Neuanschluss an die Fernwärme (siehe Punkt 6.6);
- Neuanschluss an die Fernwärme im Modellquartier Bilk (siehe Punkt 6.7);
- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 6.8);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Punkt 6.9);
- Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (siehe Punkt 6.10);
- Innovative Sondermaßnahmen (siehe Punkt 6.11);
- Wand-Ladestationen für Elektrofahrzeuge (siehe Punkt 6.12).

### 2.3 Bei Neubauten

- Passivhäuser (siehe Punkt 6.13).

## 3. Antragsberechtigung und Antragstellung

### 3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) von Gebäuden sowie auch Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

### 3.2 Antragstellungen

Das Einverständnis der Gebäudeeigentümergeinschaft bzw. des Gebäudeeigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes ist wie z.B. bei Wohnungseigentumsverwaltungen / Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

## 4. Antragsverfahren und Vorhabensbeginn

### 4.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit den geforderten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen beim Umweltamt eingereicht werden. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält nach Einreichung des Antrages ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller vom Umweltamt der Stadt Düsseldorf ein weiteres Schreiben, mit dem eine Fördernummer bekanntgegeben wird.

Für eine Beratung zur Antragstellung steht das Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch und persönlich zur Verfügung.

Die digitalen Antragsformulare sind im Inter-

net unter [www.duesseldorf.de/klimafreundlich](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlich) wohnen hinterlegt. Die Anträge können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

### 4.2 Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Die Fördernummer erhalten Sie, wenn Ihr Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen vom Umweltamt geprüft und für grundsätzlich förderfähig bewertet wurde.

Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Thermografiegutachten (siehe Punkt 6.1). Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Erstellung der Thermogramme beantragt und gefördert werden.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

## 5. Baustoffe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms Materialvorgaben fest.

### 5.1 Allgemeine Anforderungen

Mit den Antragsformularen ist zu bestätigen, dass keine der ausgeschlossenen Materialien / Stoffe eingesetzt werden, entsprechende geforderte Belege sind vorzulegen.

*Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:*

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW);
- Asbestzementplatten;
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Import- und Tropenholz ohne nachgewiesenen PEFC-Standard (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifikat;
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach der Gefahrstoffverordnung Anhang II, Nr. 5, Abs. 2 erfüllen;
- Leicht entflammbare Baustoffe der Baustoffklasse 3 (nach DIN 4102).

**Fortsetzung von Seite 6**

**5.2 Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung**

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter den Punkten 6.2.1 – 6.2.7 jeweils mit der Abkürzung „umweltfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“.

**5.3 Baustoffklassen der Dämmmaterialien nach DIN 4102-2 (Brandschutzklassen)**

Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“, „normal entflammbar“ unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar
B3	Leicht entflammbar – nicht zugelassen im Hochbau

Die Europäischen Klassifizierungen werden entsprechend der Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zugeordnet.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme der mit dem geringsten Fördersatz als maßgebend angesetzt. Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A bzw. nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Einstufung der Förderung mit der Brandschutzklasse A bzw. nicht brennbar.

**5.4 Zusätzliche Materialvoraussetzungen für die Erneuerung von Fenstern**

Die Nachhaltigkeit von Fensterrahmen ergibt sich durch die verwendeten Materialien, an die hohe Anforderungen gestellt werden.

Förderfähig ist der Einbau von:

- Holzrahmen, wobei abhängig von der Herkunft der Hölzer folgende Nachweise zu erbringen sind: Bei Herkunft
  - aus deutschen Wäldern: Herkunftsnachweis/-bescheinigung;
  - aus Wäldern außerhalb Deutschlands (Import- und Tropenholz): Zertifizierung der Hölzer mindestens nach dem PEFC-Standard. Alternativ FSC-Zertifikat.
- Aluminiumkaschierten Fensterrahmen (reine Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wie beispielsweise

aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes; für das aluminiumkaschierte Holz gelten die o.g. Anforderungen).

- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.
- Fensterrahmen aus Polyvinylchlorid (PVC), sofern der Hersteller nachweist, dass mindestens 60% recyceltes PVC bei der Herstellung Verwendung fand.

**6. Förderfähige Maßnahmen**

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 6.1 – 6.13 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- Die Vorgaben zur Antragsberechtigung/Antragstellung, Antragsverfahren / Vorhabensbeginn und Baustoffe (siehe Punkte 3 bis 5) sind einzuhalten.
- Gebäude, die erhebliche Mängel oder Schäden im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, können nicht gefördert werden.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden, die sich im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung befinden, werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.
- Maßnahmen an Gebäuden, die sich im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung befinden, werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- Öffentlich geförderter Wohnraum wird nur begünstigt, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Bereich einer Nutzungsänderung werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.

**Förderfähige Maßnahmen:**

**BEREICH WÄRMEDÄMMUNG**

**6.1 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)**

Anforderung:

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, gefördert. Die Durchführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen. Im Einzel-

nen werden Anforderungen in Anlehnung an die Richtlinie des Verbandes für angewandte Thermografie (VATH) festgelegt.

*Mindestanforderungen an die Thermografien bzw. den Thermografen, das Thermografiegutachten und das Beratungsgespräch:*

Die Qualifikation der Thermografin bzw. des Thermografen muss in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie mindestens der Stufe 2 entsprechen.

*Die Thermografiegutachten müssen mindestens enthalten:*

1. Thermografieaufnahmen (Thermogramme)
  - Erstellung von Thermogrammen für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen.
  - Für die Förderung ist eine Mindestanzahl von vier Thermogrammen pro Gebäude erforderlich.
  - Durchführung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5°C).
2. Der Beratungsbericht
  - muss der Hauseigentümerin, dem Hauseigentümer oder der Eigentümergemeinschaft als Ausdruck in einem persönlichen Beratungsgespräch übergeben werden.
  - muss in Anlehnung an die Richtlinie des VATH erstellt werden. Es müssen mindestens die folgenden Bestandteile enthalten sein: Objektbeschreibung, Klimadaten, Zeitpunkt der Messung, Angaben über das verwendete Thermographiesystem. Für die Thermogramme sind mindestens die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Beschriftung, geeignete Farbpalette, einheitlich skalierte Temperaturskala, Wiedergabe der Messsituation. Ebenso sind Besonderheiten am Objekt zu erläutern.

Das Beratungsgespräch dient zur qualifizierten Erläuterung der Thermogramme und zur Beratung über mögliche Einsparpotenziale und Maßnahmen im Bereich der Außenhülle. Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen. Empfohlen wird ein Gesprächsumfang von mindestens 1,5 Stunden. Das Gespräch muss vor Ort am Objekt stattfinden. In dem Gespräch sind u.a. folgende Inhalte zu besprechen:

- Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe;
- Erläuterung der auf jedem Thermogramm zu erkennenden Schwachstellen;
- Maßnahmenempfehlungen hinsichtlich der erkannten Schwachstellen.

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

Förderung:

*Die Förderung beträgt:*

- 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.

**6.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken sowie Fenstern (bei Bestandsbauten)**

Anforderung:

Gefördert werden nachweislich fachgerecht aus-

**Fortsetzung von Seite 7**

geführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende oder schlechte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes mit Ausnahme von unbeheizten Kellerräumen. Bei Veränderung bestehender Bauteile wird der Flächenanteil der ursprünglichen Bestandskonstruktion berücksichtigt.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschosdecke beträgt 25 m<sup>2</sup>, für die Dämmung der Kellerdecke 20 m<sup>2</sup>.

**Besonderheit Dach**

Wird eine bestehende Dachkonstruktion in einem Maß verändert, dass sie gemäß aktuell gültiger EnEV als Neubau zu werten ist, sind hier eingebaute Dämmungen nicht förderfähig. Unter Umständen kann aufgrund des baulichen Zustandes der Abriss und Wiederaufbau einer Dachkonstruktion erforderlich sein. Ein Wiederaufbau in unveränderter Lage gemäß den bestehenden Dachproportionen wird als Ersatz der Bestandskonstruktion gewertet; es gelten die zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

**Besonderheit Flachdach**

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen für Flachdächer gemäß dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m<sup>2</sup>K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

**Besonderheit Begrüntes Flachdach**

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

**Besonderheit Kellerdecke**

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen für Kellerdecken gemäß dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,35 W/(m<sup>2</sup>K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

**Besonderheit Fenster/Haustüren**

Die Erneuerung von Fenstern wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandsfenster handelt und

- alle Fenster in einer Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandshaustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusam-

menhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

**Ausnahme:**

Wenn einzelne Fenster in einer beheizten Nutzungseinheit oder einer Etage oder bei der Hausfront, für die eine Fensterförderung beantragt wird, bereits vor Antragstellung ausgetauscht werden mussten, kann abweichend vom o.g. Grundsatz ein Austausch der verbleibenden Fensterfläche als förderfähig anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die bereits ausgetauschten Fenster mindestens die Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 erfüllt, d.h. der U<sub>w</sub>-Wert des gesamten Fensters muss kleiner oder gleich 1,7 W/(m<sup>2</sup>K) sein.

**U-Werte:**

Die folgenden maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) müssen eingehalten werden:

Außenwand:	U-Wert 0,20 W/(m <sup>2</sup> K)
Dach:	U-Wert 0,20 W/(m <sup>2</sup> K)
Flachdach:	U-Wert 0,18 W/(m <sup>2</sup> K)
Oberste Geschosdecke:	U-Wert 0,18 W/(m <sup>2</sup> K)
Kellerdecke:	U-Wert 0,27 W/(m <sup>2</sup> K)
Fenster/Haustür:	U <sub>w</sub> /U <sub>d</sub> -Wert 1,10 W/(m <sup>2</sup> K)

Der Wärmedurchgangskoeffizient beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils.

Je kleiner der U-Wert ist, umso weniger Energie (Watt – W) geht pro Quadratmeter Fläche z.B. Wandfläche (in m<sup>2</sup>) bei einem vorhandenem Temperaturunterschied zwischen innen und außen (Kelvin – K) verloren.

Ob dieser angestrebte U-Wert eingehalten wird kann anhand des Schichtaufbaus z.B. der Wand rechnerisch ermittelt werden. Bei Fenstern werden vom Hersteller entsprechende Angaben bereitgestellt, wobei der U<sub>w</sub>-Wert sich auf das gesamte Fenster inkl. Glas und Rahmen bezieht und nicht nur auf das Glas, dessen Wert mit U<sub>g</sub> angegeben wird. Der U<sub>g</sub>-Wert ist meistens kleiner als der U<sub>w</sub>-Wert, da der Rahmen mehr Wärme durchlässt.

Erforderliche Nachweise:

**Nachweis fachgerechte Ausführung**

- Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung über die Einhaltung der geforderten Wärmedurchgangszahl und die sach- und fachgerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

**Nachweise U-Wert/U<sub>w</sub>-Wert**

- Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend;
- Sofern keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk vorgelegt werden können, z. B. Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung des Mauerwerksmaterials (Typ, Rohdichte), ist für das Bestandsmauerwerk von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreffenden Baualterklassen in Gebäudetypologien veröffentlicht sind;
- Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten

Außenwand nachvollziehbar zu berechnen;

- Zum U-Wert-Nachweis für die Fenster: Der Wärmedurchgangskoeffizient (U<sub>w</sub>-Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene U<sub>w</sub>-Wert Berechnungen eingereicht werden.

**Nachweise Dämmmaterial / Wärmebrücke**

- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) und Baustoffklassen der Dämmstoffe;
- Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen und den Anschlusspunkten Dach, oberste Geschosdecke, Kellerdecke, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion;
- bei einer Innendämmung: Vorlage eines bauphysikalischen Gutachtens über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte.

**Nachweis Lüftungskonzept**

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Mehrfamilienhaus oder bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnen/ Gewerbe), bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U<sub>w</sub>-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um die mögliche Gefahr von Schimmelpilzbildung zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohneinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzeptes empfohlen.

**Nachweis Dämmflächen**

- Nachweis Dämmfläche im Bereich des Baubestandes;
- bei einer Neudämmung: Nachweis über die entsorgte Altdämmung.

**Sonstige Nachweise**

- Bei einer Dachbegrünung: Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist die fachgerechte Ausführung der Dachbegrünung durch den ausführenden Handwerksbetrieb oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung:

**6.2.1 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Außenwand**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 30/m <sup>2</sup>	€ 15/m <sup>2</sup>	€ 10/m <sup>2</sup>

**Fortsetzung von Seite 8**

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
Neudämmung		
€ 33/m <sup>2</sup>	€ 18/m <sup>2</sup>	€ 13/m <sup>2</sup>

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förder-summe gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m<sup>2</sup>).

**6.2.2 Förderhöhe für die Erneuerung von Fenstern**

Die Förderung beträgt:

- Bei der Verwendung von Holz aus Deutschland € 100 pro m<sup>2</sup> Fensterfläche (ursprüngliche Bestands-Rohbauöffnung). Bei Vergrößerungen der bestehenden Fensteröffnungen wird nur der Flächenanteil des Bestandsfensters gefördert.
- Bei der Verwendung von Holz außerhalb Deutschlands reduziert sich die Fördersumme (bei ansonsten gleichen Bedingungen) auf € 50 pro m<sup>2</sup>.

**6.2.3 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Dachflächen**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m <sup>2</sup>	€ 10/m <sup>2</sup>	€ 8/m <sup>2</sup>
Neudämmung		
€ 18/m <sup>2</sup>	€ 13/m <sup>2</sup>	€ 11/m <sup>2</sup>

**6.2.4 Förderhöhe für die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 12/m <sup>2</sup>	€ 8/m <sup>2</sup>

**6.2.5 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m <sup>2</sup>	€ 10/m <sup>2</sup>	€ 8/m <sup>2</sup>
Neudämmung		
€ 18/m <sup>2</sup>	€ 13/m <sup>2</sup>	€ 11/m <sup>2</sup>

**6.2.6 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs in Kombination mit einer Dachbegrünung**

Die Förderung beträgt:

- 50 % der förderfähigen Brutto-Investitions-kosten – maximal jedoch

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 30/m <sup>2</sup>	€ 25/m <sup>2</sup>	€ 23/m <sup>2</sup>

**6.2.7 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Kellerdecke**

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 12/m <sup>2</sup>	€ 8/m <sup>2</sup>

**6.2.8 Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern**

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung von Außenwanddämmung und Fenstererneuerung wird ein Bonus von 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten für die Bauausführung der Außenwanddämmung und Fenstererneuerung gewährt.

Mindestvoraussetzung ist, dass für eine der Maßnahmen eine Förderung nach der vorliegenden Richtlinie beantragt und gewährt wurde.

Wenn nur eine der o.g. Maßnahmen förderfähig ist, kann eine Bonusförderung in Höhe von 2 % der anteiligen Brutto-Investitionskosten gewährt werden, sofern die U-Wert-/Uw-Wert- Anforderungen jeweils erfüllt sind.

**6.3 Dämmungsmaßnahmen im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (bei Bestandsbauten)**

Anforderung:

Eine Wärmedämmung im Bereich von Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen sowie im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung, welche nicht der U-Wert-Anforderung gemäß Punkt 6.2 entspricht, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Die Genehmigung der zuständigen Behörde (Untere Denkmalbehörde / Bauaufsichtsamt) liegt vor.
- Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximale Dämmung einzubauen. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:
  - Außenwand: U-Wert 0,45 W/m<sup>2</sup>\*K
  - Fenster: Uw-Wert 1,40 W/m<sup>2</sup>\*K
  - Dach: die maximal mögliche Dämmschichtdicke (Sparrentiefe) wird mit mindestens der Wärmeleitgruppe 035 genutzt.
- Die Maßnahme(n) wird/werden entsprechend der Vorgaben der zuständigen Behörde ausgeführt.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen ist die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde zu belegen;
- für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch den Antragsteller zu bestätigen.

Förderung:

Es gelten die unter Punkt 6.2 genannten Fördersätze.

**BEREICH HEIZUNGSOPTIMIERUNG**

**6.4 Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand (Heizungszentrale und Heizungsnetz bei Bestandsbauten)**

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen gefördert. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

**6.4.1 Hydraulischer Abgleich einer Heizungsanlage im Bestand**

Anforderung:

Gefördert wird die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen ohne Austausch des Heizkessels oder anderer Wärmeerzeuger, sofern die Heizungsanlagen nachweislich mindestens ein Jahr im Betrieb sind.

Hinweis: Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Ein fachgerechter hydraulischer Abgleich umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast;
- Ermittlung der maximal benötigten Heizwasser-massenströme;
- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
- Auswahl der Thermostatventile;
- Auslegung der Umwälzpumpe;
- Anpassung der Heizungsregelung;
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z.B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich gefördert werden.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauf-temperatur, Pumpe etc. belegt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 20 % der Bruttokosten gemäß der Schlussrechnung

**6.4.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand**

**Fortsetzung von Seite 9****Anforderung:**

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,23 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

**Förderung:***Die Förderung beträgt:*

- 50 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschte Umwälzpumpe gemäß der Schlussrechnung.

**6.4.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen****Anforderung:**

Gefördert wird der Austausch von alten, ineffizienten Thermostatventilen und Thermostatköpfen durch voreinstellbare Thermostatventile und sogenannte „intelligente“ Thermostatköpfe, die gemäß dem TELL Thermostatic Efficiency Label mit der Energieeffizienzkenzeichnung der Stufe „A“ bzw. nach dem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,50 klassifiziert sind oder das Prüfzeichen Keymark tragen.

Beim Austausch der Thermostatventile und -köpfe kann die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erst erfolgen, wenn der vollständige Abschluss der Arbeiten sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile durch ein Fachunternehmen bestätigt wurden.

Alternativ können beim Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden.

**Förderung:***Die Förderung beträgt:*

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf;
- bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15.

**BEREICH BONUS****6.5 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)****Anforderung:**

Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, welche zum Effizienzhaus 70-Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder zum Passivhaus-Standard führt, so wird das zusätzlich honoriert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ein Antrag bewilligt wurde.

Der durch die Sanierung erreichte Standard ist durch folgende projektspezifische Energiekennwerte bzw. mit nachfolgenden Unterlagen zu belegen:

- Jahres-Primärenergiebedarf (gemäß EnEV);

- Transmissionswärmeverlust  $H_T$  (gemäß EnEV, bezogen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche);
- Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes;
- Kopie der Bauabnahme inklusive dem Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch eine qualifizierte Fachkraft (alternativ wird auch ein Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung akzeptiert);
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch die Förderbewilligung der KfW, nach den Kriterien des Effizienzhaus 70-Standards anerkannt, welche durch die Gewährung eines Tilgungszuschusses erfolgt;
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch das RAL-Gütezeichen Niedrigenergie-Bauweise als Nachweis anerkannt (HU [www.guetezeichen-neh.de](http://www.guetezeichen-neh.de));
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten werden auch Nachweise über die Einhaltung der Kriterien nach Passivhausstandard gemäß 6.13 anerkannt.

**Förderung:***Der Bonus beträgt:*

- Effizienzhaus 70- Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau: € 2.500
- nach Sanierung Passivhausstandard € 5.000

**BEREICH FERNWÄRME****6.6 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)****Anforderung:**

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

**Förderung:***Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:*

- bis 25 kW € 2.500
- über 25 bis 50 kW € 1.750
- über 50 kW € 1.500

*Sofern ein Baukostenzuschuss für größere Entfernungen vom Netz zur Übergabestation angesetzt wird, erhöht sich die Fördersumme*

- für Entfernungen von über 10 bis 25 Meter: um € 500
- für Entfernungen von über 25 Meter: um € 1.000

**6.7 Neuanschluss an die Fernwärme im Modellquartier Bilk (bei Bestands- und Neubauten)****Anforderung:**

Im Rahmen eines Sonderprojektes wird innerhalb des Modellquartiers Bilk (Karte im Anhang) der Anschluss an die Fernwärme besonders gefördert.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses

und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

**Förderung:***Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:*

- bis 25 kW € 3.500
- über 25 bis 50 kW € 3.250
- über 50 kW € 3.000

*Sofern ein Baukostenzuschuss für größere Entfernungen vom Netz zur Übergabestation angesetzt wird, erhöht sich die Fördersumme*

- für Entfernungen von über 10 bis 25 Meter: um € 500
- für Entfernungen von über 25 Meter: um € 1.000

**BEREICH REGENERATIVE ENERGIE****6.8 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)****6.8.1 Thermische Solaranlagen****Anforderung:**

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

*Es wird der Neueinbau folgender Komponenten vorausgesetzt:*

- Kollektoren;
- Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung;
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher;
- Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechende in das Regelgerät integrierte Funktionen.

Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt waren oder die teilweise der Schwimmbadheizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20%. Bestehende Anlagen werden nicht nachträglich gefördert.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde und die ein aktuell gültiges Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

*Mindestanforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung:*

Der solare Mindestdeckungsanteil beträgt mindestens:

- Gebäude mit 1 u. 2 Wohneinheiten (WE) /Nutzungseinheiten (NE) 50%
  - Gebäude ab 3 WE/NE 30%
  - Gebäude ab 6 WE/NE 20%
- jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl/Nutzerzahl oder die Wohnfläche/Nutzfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung (Q<sub>w</sub>).

*Zusätzliche Mindestanforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:*

**Fortsetzung von Seite 10**

Der solare Deckungsanteil beträgt mindestens:  
 – für alle Gebäudetypen: 8%  
 bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die  
 Bewohnerzahl/Nutzerzahl oder die Wohnfläche/  
 Nutzfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur  
 Beheizung des Gebäudes (Qh).

Die Berechnungen zu den solaren Mindest-  
 deckungsanteilen sind durch computergestützte  
 Berechnung mit einem Simulations- oder Ausle-  
 gungsprogramm (z.B. T-Sol, GetSolar, F-Chart,  
 o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssum-  
 men (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der  
 Solaranlage zu belegen.

Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für  
 die Monate Juni, Juli und August werden nur die  
 der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wär-  
 meerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewie-  
 sene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten  
 unberücksichtigt.

Förderung:

*Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen  
 zur Warmwasserbereitung:*

für Gebäude mit 1 und 2 WE/NE:

€ 1.000 pro Gebäude und Anlage

für alle anderen Gebäudetypen:

€ 150 pro m<sup>2</sup> für die ersten 20 m<sup>2</sup> Absorber-  
 fläche

€ 100,- für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

*Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen  
 zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstüt-  
 zung:*

für alle Gebäudetypen: € 200 pro m<sup>2</sup>

für die ersten 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

€ 120,- für jeden m<sup>2</sup> über 20 m<sup>2</sup> Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet wer-  
 den, erhöht sich die Fördersumme pauschal um  
 25 Prozent. Der maximale Fördersatz beträgt  
 20% der Brutto-Investitionskosten.

**6.8.2 Photovoltaik-Anlagen**

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovol-  
 taik (PV)- Anlagen mit einer installierten Leistung  
 bis 30 Kilowattpeak (kWp).

Es werden nur PV-Module gefördert, für die von  
 einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der  
 Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN  
 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN  
 61730 bestätigt werden.

Die Förderung setzt die Einhaltung der techni-  
 schen Vorgaben nach § 9 EEG 2014 voraus (Vor-  
 richtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleis-  
 tungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten  
 Leistung oder technische Einrichtung zur fern-  
 gesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung).

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel  
 kann erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße,  
 sichere Installation der PV- Anlage gemäß gültiger  
 Normen und Regelwerke und die ordnungsgemä-  
 ße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes  
 Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebnah-  
 me-Protokoll).

Alternativ wird der so genannte „PV-Anlagenpass“  
 als Nachweis anerkannt.

(<http://www.photovoltaik-anlagenpass.de/>)

Förderung:

*Die Förderung beträgt:*

– für Anlagen bis 10 kWp: pauschal € 500;

– für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 7,5 % der  
 anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.

**6.8.3 Speichersysteme für Photovoltaik-  
 Anlagen**

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären  
 Batteriespeichersystemen in Kombination mit  
 erstmalig errichteten und bestehenden PV- Anla-  
 gen, welche nach dem 31.12.2012 in Betrieb  
 genommen wurden.

Förderfähig sind Speichersysteme auf Basis von  
 Lithium- Ionen- Batterien, welche in Verbindung  
 mit PV- Anlagen installiert werden, deren installier-  
 te Leistung ≤ 30 kWp und deren maximale Ein-  
 speiseleistung am Netzanschlusspunkt ≤ 60 %  
 der installierten Leistung beträgt. Für die Batte-  
 rien muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen  
 Zeitraum von 7 Jahren nachgewiesen werden.

*Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender  
 technischer Komponenten voraus:*

– Energiezähler zur Erfassung relevanter Mess-  
 größen;

– Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbin-  
 dung des Speichersystems nach dem Wechsel-  
 richter der Solaranlage (AC- Kopplung).

Die Bewilligung und Auszahlung der Förder-  
 mittel kann erst erfolgen, wenn die ordnungsge-  
 mäße, sichere Installation des Batteriespeicher-  
 systems sowie der PV- Anlage bei Neuinstallation  
 gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die  
 ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch  
 ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt  
 wird.

Alternativ wird der so genannte „PV-Speicher-  
 pass“ als Nachweis anerkannt.

(<http://www.photovoltaik-anlagenpass.de/>)

Förderung:

*Die Förderung beträgt:*

20 % der anrechenbaren Brutto- Investitionskosten  
 für den Einbau eines Batteriespeichersys-  
 tems (einschließlich Gerätekosten). Für jede  
 bestehende und erstmalig errichtete PV- Anlage  
 ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher-  
 systeme auf ein Speichersystem begrenzt.

**BEREICH LÜFTUNGSANLAGEN**

**6.9 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewin-  
 nung (bei Bestands- und Neubauten)**

Anforderung:

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung  
 werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen  
 mit Wärmerückgewinnung gefördert, welche fol-  
 gende Anforderungen erfüllen:

– Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %;

– Lüftungsgeräte, welche eine Zulassung des  
 Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) erhal-  
 ten haben, alternativ wird eine Zertifizierung als  
 passivhausgeeignete Komponente durch das  
 Passivhaus-Institut Darmstadt anerkannt;

– Eigengeräusch des Geräts im Schlafbereich  
 unter 30 dB(A);

– Planung und Ausführung der Lüftungsanlage  
 nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN  
 1946-6, VDI 6022, EnEV).

Förderung:

*Die Förderung beträgt:*

– für dezentrale Lüftungsanlagen 15 % der Brut-  
 to-Gerätekosten

– für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit  
 1 und 2 Nutzungseinheiten pauschal € 1.200  
 und für alle anderen Gebäudetypen € 800 pro  
 Nutzungseinheit

**BEREICH ENERGIEERZEUGUNG**

**6.10 Maßnahmen zur rationellen Wärmeer-  
 zeugung (bei Bestands- und Neubau-  
 ten)**

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärme-  
 geführten Blockheizkraftanlagen, von Holzpellet-  
 Feuerung für Zentral- und KWK-Anlagen und von  
 Wärmepumpen (Geothermie).

*Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausge-  
 schlossen*

– bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah-/ oder  
 Fernwärmeversorgung angeschlossen sind  
 oder werden sollen oder

– wenn das Objekt in den gemäß der Richtli-  
 nie als Anhang beigefügten Karte vorgesehe-  
 nen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt. Beschei-  
 nigt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH,  
 dass in dem Fernwärme-Vorranggebiet das  
 Objekt in den nächsten drei Jahren keinen Fern-  
 wärmeanschluss erhalten kann, so kann die  
 Anlage dennoch gefördert werden.

– bei Anlagen die vollständig der Schwimmbad-  
 wasser-Heizung dienen

Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwas-  
 ser-Heizung dienen, verringern sich die nachfol-  
 gend genannten Fördersätze bzw. Pauschalbeträ-  
 ge je um 20 %.

Für KWK-Anlagen nach Punkt 6.10.1 und 6.10.2  
 gilt: Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der  
 erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende  
 Einspeisevergütung nachweislich den Bewohne-  
 rinnen und Bewohnern des Gebäudes zu Gute  
 kommt.

**6.10.1 Kraft-Wärme-Kopplung/  
 Blockheizkraftwerk (BHKW)**

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärme-  
 geführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spit-  
 zenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elek-  
 trisch und thermisch, bezogen auf den Brennstof-  
 feinsatz) mindestens 85% beträgt. Wenn die in  
 der KWK- Anlage erzeugte Wärme zu mehr als  
 70% für die Bereitstellung von Raumwärme  
 genutzt wird, so darf der maximale spezifische  
 Wärmebedarf des Gebäudes 160 kWh/m<sup>2</sup>a (ohne  
 Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Förderung:

*Die Förderung beträgt pro Anlage nach der instal-  
 lierten elektrischen Nennleistung*

– bis max. Leistung 4 kW<sub>el</sub>  
 € 1.500 pro kW<sub>el</sub>

– über 4 kW<sub>el</sub> bis 6 kW<sub>el</sub>  
 € 6.000 + € 1.000 pro kW<sub>el</sub> über 4 kW<sub>el</sub>.

– über 6 kW<sub>el</sub> bis 12 kW<sub>el</sub>  
 € 8.000 + € 300 pro kW<sub>el</sub> über 6 kW<sub>el</sub>.

– über 12 kW<sub>el</sub> bis 25 kW<sub>el</sub>  
 € 9.800 + € 150 pro kW<sub>el</sub> über 12 kW<sub>el</sub>.

– über 25 kW<sub>el</sub> bis 50 kW<sub>el</sub>  
 € 11.750 + € 75 pro kW<sub>el</sub> über 25 kW<sub>el</sub>.

**6.10.2 Holzpellet-Feuerung für Zentralhei-  
 zungs- und KWK-Anlagen mit  
 ohne solarthermische Anlagen**

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von auto-  
 matisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung  
 von Holzpellets als Wärmeerzeuger für Zentralhei-  
 zungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis  
 einschließlich 250 kW, die mit dem „Blauen  
 Engel“ RAL-UZ 112 ausgezeichnet oder gleich-

**Fortsetzung von Seite 11**

wertig sind. Die Feuerungsanlagen müssen mit einem Feinstaubfilter ausgestattet sein bzw. eine Feinstaubemission kleiner/gleich  $5 \text{ mg/m}^3$  aufweisen. Wird mit der Holzpellet-Feuerung gleichzeitig eine thermische Solaranlage eingebaut, wird dies mit einem Bonus honoriert.

Die Bewilligung auf Auszahlung der Fördermittel kann für Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, erst erfolgen, wenn eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV eingereicht wird.

Die Förderung ist ausgeschlossen bei Eigenbauanlagen und Prototypen.

Förderung:  
Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen  
*Die Förderung beträgt*  
– € 40 je kW installierter Nennwärmeleistung  
– Die Mindestförderung beträgt € 1.200 je Anlage.

**Bonus für Solarthermie-Holzpellet-Kombination**  
Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Holzpellet-Feuerung mit einer thermischen Solaranlage. Sowohl die Holzpellet- als auch die Solaranlage müssen den Fördervoraussetzungen des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ genügen.

Der Bonus beträgt  
– pauschal € 500 je Gebäude für alle Gebäudarten.

**6.10.3 Förderung von Wärmepumpen**

Anforderung:  
Zur Nutzung der Wärmepotenziale durch oberflächennahe Geothermie werden Sole-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern gefördert, für die eine Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde vorliegt. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert (Beurteilung auf Basis des geothermischen Potenzials, vgl. Karte der geothermischen Ergiebigkeit des Geologischen Dienstes NRW, siehe beim Umweltamt Düsseldorf unter [www.duesseldorf.de/umweltamt/boden/geothermie.shtml](http://www.duesseldorf.de/umweltamt/boden/geothermie.shtml)). Der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes darf  $120 \text{ kWh/m}^2\text{a}$  (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

*Für eine Förderung müssen Wärmepumpen folgende technische Eigenschaften aufweisen:*

- Jahresarbeitszahl JAZ  $\geq 4$  bei elektrischen Wärmepumpen;
- Jahresarbeitszahl JAZ  $\geq 1,5$  bei gasbetriebenen Wärmepumpen;
- Coefficient of Performance (COP)-Wert muss den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen.

Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde abhängt. Sole-Wärmepumpen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderung:  
*Die Förderung beträgt:*  
pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:  
– bis 25 kW € 2.000  
– über 25 bis 50 kW € 2.500  
– über 50 kW € 3.000

**BEREICH INNOVATION****6.11 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)**

Anforderung:  
Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z.B. der Bau von Plus-Energie-Häusern, der Einbau von transparenter Wärmedämmung oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern). Zur Ermittlung der Fördersumme ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Kosten und Erträgen sowie eine aussagefähige Beschreibung vorzulegen.

Förderung:  
Die Fördersumme wird in Anlehnung an vergleichbare Fördersätze des jeweiligen Programms ermittelt, zu dem der Förderantrag zuzuordnen ist.

**6.12 Wand-Ladestation für Elektrofahrzeuge (bei Bestands- und Neubauten)**

Anforderung:  
Zum Laden eines Elektrofahrzeugs können Wand-Ladestationen sogenannte Wallboxen genutzt werden. Die Installation und die Kosten der Ladestation können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befindet sich ein Elektrofahrzeug oder wurde rechtsverbindlich bestellt;
- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nutzt eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inkl. Stromspeicher oder bezieht für ihren/seinen Haushalt 100% zertifizierten Ökostrom (folgende Zertifikate sind zugelassen: OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat);
- die Installation der Ladestation erfolgt durch einen Fachbetrieb.

Förderung:  
*Die Förderung beträgt:*  
20% der Anschluss- und Gerätekosten. Die maximale Förderung pro installierte Ladestation beträgt 500 Euro.

**6.13 Passivhäuser (bei Neubauten)**

Anforderung:  
Gefördert werden Gebäude in Passivhausbauweise, für die ein Heizwärmebedarf von kleiner/gleich  $15 \text{ kWh/(m}^2\text{a)}$  rechnerisch nachgewiesen wird. Alternativ wird auch die Förderbewilligung über KfW-Fördermittel Passivhaus oder die Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP)-Zertifizierung des Passivhaus Instituts Darmstadt anerkannt.

Förderung:  
*Die Förderung beträgt:*  
– € 40 je Quadratmeter Wohn- bzw. beheizte Nutzfläche, maximal € 4.000 je Nutzungseinheit.  
– Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100 je Nutzungseinheit gefördert.  
– Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei € 1.500.

**7. Einzelfallentscheidung**

Das Umweltamt behält sich vor, bei Maßnahmen,

die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese sind begrenzt auf Förderungen bis zu einer Höhe von max. 4.500 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Maßnahmensumme und dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen.

**8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist**

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen und in der Abschlussrechnung. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die Bestimmung der Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Über den Zuschuss wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit einer Kopie der Schlussrechnung und den im Einzelnen geforderten Anlagen zum Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Schlussrechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein.

Nach positiver Prüfung der Maßnahme in Hinblick darauf, dass diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurden, wird der Förderbetrag bewilligt und ausbezahlt.

Die mit diesen Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht miethirksam umgelegt werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

**9. Erstattung der Fördermittel**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme

**Fortsetzung von Seite 12**

eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

**10. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die

Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

**11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2016 in Kraft.

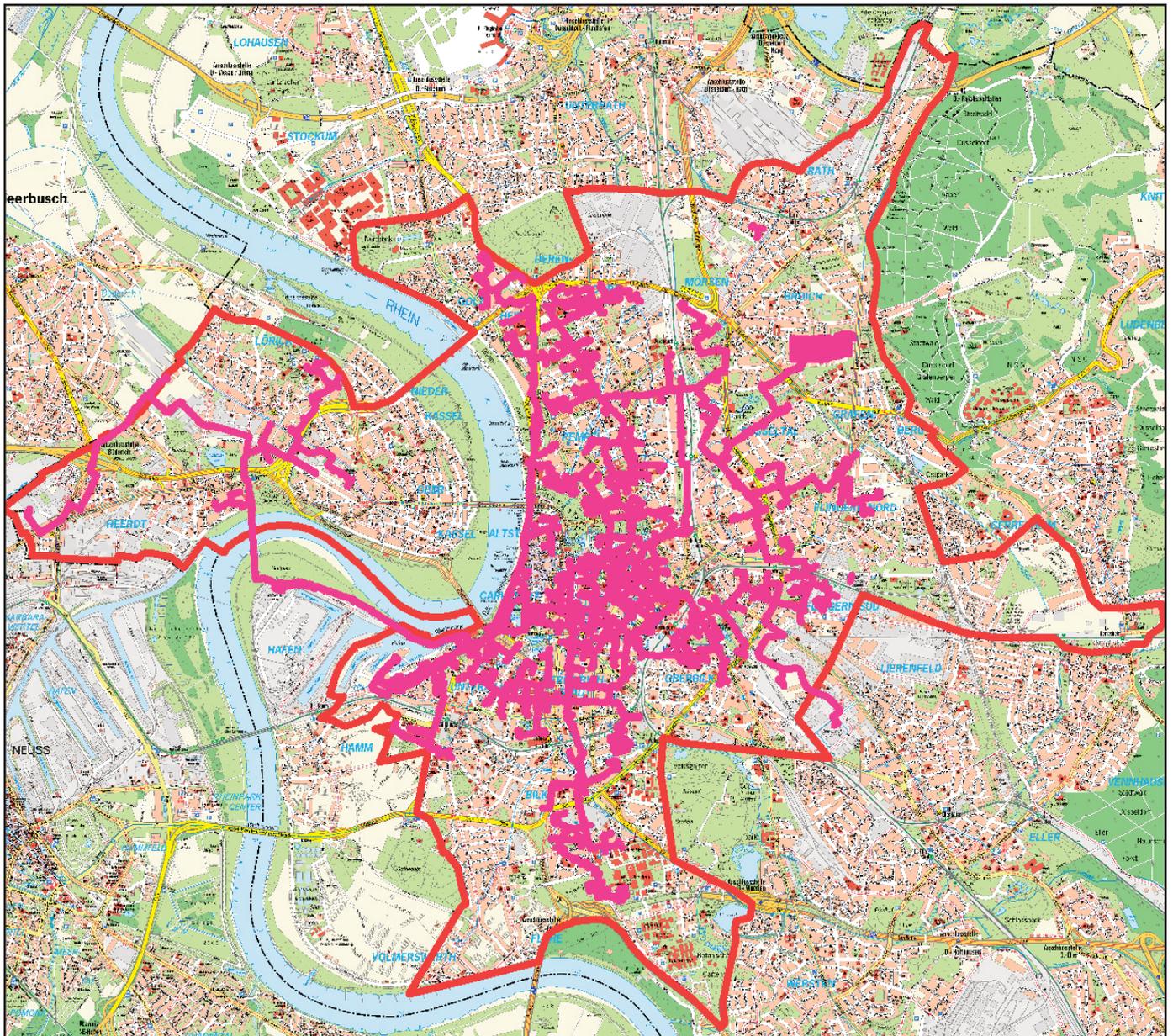
Sie ist für die ab dem 01.08.2016 eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden.

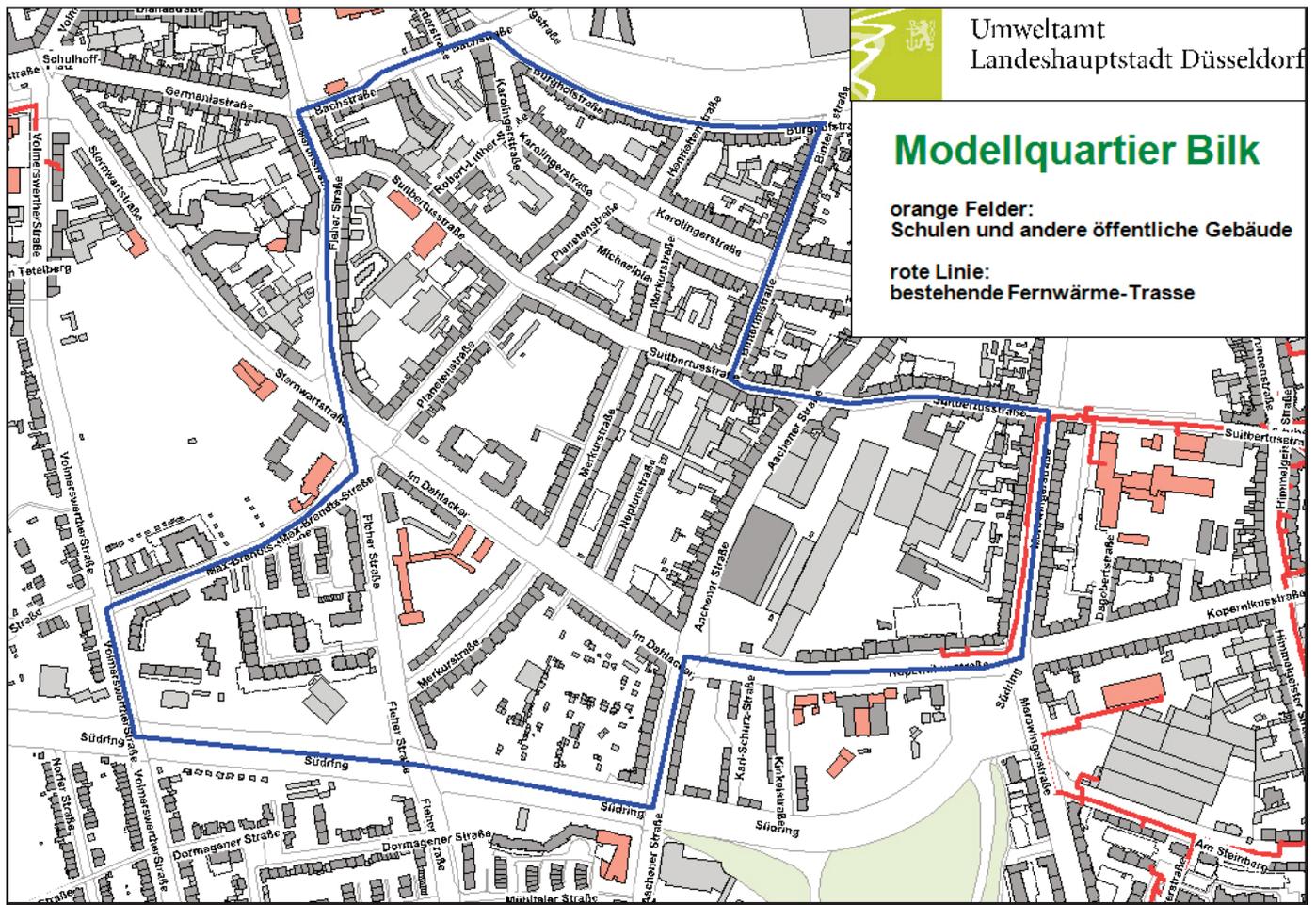
Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

**Anlage zur Förderrichtlinie**

Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Zur Erschließung durch Fernwärme vorgesehen



## Fortsetzung von Seite 13



Förderung in diesem Stadtgebiet nach Punkt 6.7

## 1. Bekanntmachung

# Wahl des Jugendrates

**Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendrates am 22. November 2016**

1. Am Dienstag, den 22. November 2016 findet die

### Wahl zum Jugendrat in der Landeshauptstadt Düsseldorf

statt.

Die Wahl dauert

in den in Schulen untergebrachten Wahllokalen von **08.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, in dem zentralen Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf und in weiteren Wahllokalen von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Der Jugendrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorfer Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Die Wahl erfolgt nach Stadtbezirken und ist geschlechterquotiert.

Die Mitglieder aus den Stadtbezirken müssen zur einen Hälfte weiblichen Geschlechts und zur anderen männlichen Geschlechts sein. Aus diesem Grunde werden in jedem Stadtbezirk je eine Liste mit Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt. Darf in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat geschickt werden, so entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts gegeben wird.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stadtbezirk bestimmt sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten der vorausgegangenen Wahl in dem jeweiligen Stadtbezirk.

Danach ist in den Stadtbezirken unter Beachtung der Geschlechterquotierung die nachfolgend angegebene Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat zu wählen:

Stadtbezirk 1 = 3 Mitglieder

Stadtbezirk 2 = 3 Mitglieder  
 Stadtbezirk 3 = 4 Mitglieder  
 Stadtbezirk 4 = 2 Mitglieder  
 Stadtbezirk 5 = 2 Mitglieder  
 Stadtbezirk 6 = 4 Mitglieder  
 Stadtbezirk 7 = 3 Mitglieder  
 Stadtbezirk 8 = 3 Mitglieder  
 Stadtbezirk 9 = 5 Mitglieder  
 Stadtbezirk 10 = 2 Mitglieder

4. Für die Durchführung der Wahl wird je ein Wahllokal in den teilnehmenden weiterführenden Schulen und Berufskollegs sowie - für alle anderen - ein zentrales Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10 eingerichtet.

Die Wahlberechtigten erhalten **keine Wahlbenachrichtigung**.

Informationen zur Wahl erfolgen durch Aushang in den weiterführenden Schulen, in den Berufskollegs und in den Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Düsseldorf sind, in den Bezirksverwaltungsstellen, in den Bürgerbüros, in allen Jugendeinrichtungen sowie

**Fortsetzung auf Seite 15**

**Fortsetzung von Seite 14**

im Internet, unter der Adresse [www.duesseldorf.de/jugendrat](http://www.duesseldorf.de/jugendrat).

Es findet keine Briefwahl statt.

5. **Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Wahl – das 11. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben** – und mit **Hauptwohnung in Düsseldorf gemeldet** sind.

Die Wahlberechtigten wählen die Bewerber/innen des Stadtbezirkes, in dem ihre Hauptwohnadresse liegt. Erfolgt die Wahl an einer Schule, sind die Bewerber/innen zu wählen, die im Stadtbezirk kandidieren, in der sich die Schule befindet. Dependancen von Schulen werden dem Hauptstandort zugeordnet.

Die Wählerin / der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

6. **Wählbar** für die Wahl des Jugendrates ist gemäß Ziffer IX. Wahlordnung jede Person, die am Wahltag

– das **14. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat** – und mit **Hauptwohnung in Düsseldorf gemeldet** ist.

a) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss die Zustimmung zu ihrer/seiner Bewerbung schriftlich und persönlich bei der Geschäftsstelle für den Jugendrat im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Bekker-Allee 10 abgeben. Dabei ist ihre/seine Wählbarkeit zu prüfen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

b) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen, deren Gültigkeit von der Verwaltung zu bescheinigen ist.

c) Die Eintragungen auf den Formblättern sind von den Unterstützenden persönlich und handschriftlich mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnadresse zu unterzeichnen.

d) Die Bewerbung muss spätestens am 07. Oktober 2016, 16.00 Uhr, mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht sein. Die persönliche Abgabe der Unterlagen erfolgt im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Bekker-Allee 10.

e) Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Geschäftsstelle des Jugendrates ausgegeben werden. Sie sind im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Bekker-Allee 10, 40227 Düsseldorf während der Öffnungszeiten kostenfrei erhältlich. Diese Vordrucke sind auch unter der Internet-Adresse: [www.duesseldorf.de/jugendrat](http://www.duesseldorf.de/jugendrat) herunterzuladen.

Folgende Aspekte sind bei der Einreichung eines Wahlvorschlages zu beachten:

- Ein Wahlvorschlag kann nur von einer/ einem einzelnen Wahlberechtigten, die/der die Wählbarkeit besitzt, eingereicht werden.
- Der Wahlvorschlag muss mit einer Zustimmungserklärung und 20 Unterstützungsunterschriften eingereicht werden.
- Die Zustimmungserklärung muss enthalten: Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnadresse, sowie -zusätzlich bei schulischen Bewerberinnen und Bewerbern- Angaben über die besuchte Schule,
- die eigenhändige Unterschrift gemäß Ziffer X. Abs. 1 der Wahlordnung der Bewerberin / des Bewerbers,
- zusätzlich bei minderjährigen Bewerberinnen/Bewerbern, die persönlich unterzeichnete Zustimmung zur Bewerbung durch eine/n gesetzliche/n Vertreterin/Vertreter.
- Es wird dringend empfohlen, den Wahlvorschlag nach Möglichkeit frühzeitig - vor dem 46. Tag vor der Wahl (7. Oktober, 16.00 Uhr) - einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.
- Verspätet oder unvollständig eingereichte Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig und müssen zurückgewiesen werden.

7. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Bewerberinnen (gelbe Farbe) und einen Stimmzettel für die Bewerber (grüne Farbe) ausgehändig.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Jede/r Wählerin/Wähler hat eine Stimme für die Bewerberinnen und eine Stimme für die Bewerber.

Die Bewerberinnen und die Bewerber sind auf dem Stimmzettel in alphabetisch aufsteigender Folge nach dem Familiennamen aufgeführt. Die Stimmzettel enthalten den Namen, Vornamen, Alter und Adresse der/des jeweiligen Bewerberin/Bewerbers.

8. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil der Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.
9. Auf jedem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber gekennzeichnet werden. Die Wählerin/der Wähler kann sich für einen von ihr/ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher einen neuen Stimmzettel geben lassen.

**Ungültig** sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

bei denen mehrere Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind, deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberin/welcher Bewerber gemeint ist, die zerrissen oder stark beschädigt sind.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Düsseldorf, den 6.7.2016

Der Wahlleiter

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER  
OPERN- & BALLETT-SPIELPLAN

## DIE 8ER-KARTE

—  
DEUTSCHE OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben:  
Mit der 8er-Karte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf.

Erhältlich schon ab 113,60 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit\*!



**INFOS & BUCHUNG**  
Tel. 0211.13 37 37  
[www.operamrhein.de](http://www.operamrhein.de)

\* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

# An alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I Nr. 25 S. 1324) i. d. g. F. und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unions-rechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S 1098) i. d. g. F.**

Genehmigung der Schutzimpfung bestimmter empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit auf freiwilliger Basis.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) für das Stadtgebiet Düsseldorf folgende

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Die freiwillige Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit unter Verwendung eines zugelassenen inaktivierten Impfstoffes wird hiermit unter Einhaltung der weiteren Bestimmungen der Ziffern 2. bis 4. erlaubt.
  - a) der Registriernummer seines Betriebes,
  - b) des Datums der Impfung und
  - c) des verwendeten Impfstoffes einschließlich der Chargennummer und
  - d) der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.
2. Der Tierhalter muss mit der Impfung einen Tierarzt beauftragen. Bei der Anwendung des Impfstoffes sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
3. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a) der Registriernummer seines Betriebes,
  - b) des Datums der Impfung und
  - c) des verwendeten Impfstoffes einschließlich der Chargennummer und
  - d) der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.
4. Der Tierhalter ist seiner Meldepflicht nach Nr. 2 nachgekommen, wenn die Eintragungen der durchgeführten Impfungen in der HI-Tier-Datenbank durch den Impftierarzt vorgenommen wurden.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung werden gemäß § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 5 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf, Ulmenstr. 215, 40468 Düsseldorf, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2016.

## Gründe:

Diese Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Risikobewertungen bzw. fachlichen Stellungnahmen:

- Qualitative Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8, vom 30.11.2015 (s. a. <https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/>)
- Impfpflicht der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo Vet) vom 02.02.2016 (s. a. [https://www.fli.de/fileadmin/FLI/Service/StiKoVet/Impfpflicht\\_BTV\\_2016-02-02.pdf](https://www.fli.de/fileadmin/FLI/Service/StiKoVet/Impfpflicht_BTV_2016-02-02.pdf)).

Derzeit wird der Freiheitsstatus der Blauzungenkrankheit in Deutschland durch Neuausbrüche des Serotyps 8 (BTV-8) und Serotyps 4 (BTV-4) bedroht, die sich in den vergangenen Monaten in Europa verbreitet haben. Das Friedrich-Loeffler-Institut kommt in seiner Risikoeinschätzung vom 30.11.2015 zu dem Schluss, dass das Risiko eines Eintrages von Blauzungen-Virus (BTV), Serotyp-4 von Südosten und Serotyp-8 von Südwesten, auf das Bundesgebiet wahrscheinlich bis hoch ist. Eine Blauzungenepidemie unter Wiederkäuern würde in Deutschland zu erheblichen Schäden und Leiden führen. Repellentien können die Übertragung des Virus durch Gnitzen nicht sicher verhindern. Eine derartige Expositionsprophylaxe und die Behandlung von an BTV erkrankten Wiederkäuern haben je nach Tierart nur geringe Erfolgsaussichten. Gemäß der Empfehlung der StiKo Vet kann eine effiziente Bekämpfung dieser Tierseuche nur durch die Impfung von Schafen, Ziegen und Rindern erreicht werden kann.

In Vorbereitung auf eine mögliche weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit wurden vom Bund durch Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung am 03.05.2016 die rechtlichen Voraussetzungen für eine vorbeugende freiwillige Impfung von Wiederkäuern geschaffen. Gemäß § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung sind die in

Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Informationen zu jeder Impfung durch den Tierhalter zu melden bzw. durch einen von ihm beauftragten Tierarzt in HIT zu erfassen.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rinder, Schafen und Ziegen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf, die Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen wollen, und regelt insofern das gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung einzuhaltende Genehmigungsverfahren.

Verstöße gegen die in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Verpflichtungen, die durchgeführten Impfungen fristgerecht und vollständig zu melden, können gemäß § 5 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtes für Verbraucherschutz Düsseldorf zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 der Verordnung (NRW) über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung ist durch § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) zugelassen.

gez.  
Dr. Bockholt



Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



**GESUCHT:  
20 Familien,  
offenherzig  
und tolerant.**

Kinder in Notlagen  
brauchen Sie, um  
vorübergehend bei  
Ihnen zu leben.

**JETZT!**

**Kontakt:** Jugendamt der  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
**Telefon: 0211.89-96467**  
[www.duesseldorf.de/jugendamt](http://www.duesseldorf.de/jugendamt)

**•DÜSSELDORF**

# Jahresabschluss 2014 der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH hat am 08.09.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2014 weist bei einem Umsatz von 4.519.275,33 € ein Jahresergebnis in Höhe von 190.892,63 € auf. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen, so dass sich der Bilanzgewinn auf 626.205,73 € beläuft.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Benrather Straße 9, 5. OG, im Sekretariat der Geschäftsführung aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG, Düsseldorf hat am 30.04.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass

unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Kapitel 'Chancen-/Risikobericht' ausgeführt, dass die Gesellschaft abhängig ist von der Gewährung des Zuschusses durch den Mehrheitsgesellschafter Landeshauptstadt Düsseldorf.“

Düsseldorf, 19.02.2016

Düsseldorf Marketing &  
Tourismus GmbH  
Die Geschäftsführer  
Dr. Eva-Maria Illigen-Günther  
(bis 10.01.2016)  
Hans-Jürgen Rang  
Frank Schrader  
(seit 01.01.2016)

## Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung 4 beschloss in ihrer Sitzung am 22.06.2016 die Benennung der Planstraße 3410 in Marlene-Dietrich-Straße, der Planstraße 3411 in Hildegard-Knef-Straße sowie der Planstraße 3412 in Romy-Schneider-Straße.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Verkehrsmanagement

# 3. Änderungsbeschluss mit Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für den 2. und 3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit dem Anordnungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster) vom 12.12.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vom 24.07.2008 und 23.09.2009 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geringfügig geändert:
  - Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Rhein-Kreis Neuss**  
**Stadt Meerbusch**  
**Gemarkung Büderich**

- |         |  |
|---------|--|
| Flur 3  | Flurstücke 48, 118   |
| Flur 6  | Flurstücke 1, 5, 221   |
| Flur 7  | Flurstücke 52, 53, 62, 63, 64, 67, 68, 70, 71, 136, 139, 183, 224, 230, 231, 234, 235, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 254 |
| Flur 10 | Flurstücke 49, 50, 51, 60, 61, 62  |
| Flur 13 | Flurstück 487 tw.  |
| Flur 15 | Flurstücke 46, 47, 61, 62, 63, 77, 91, 116, 120, 123, 124, 148, 153, 158   |
| Flur 17 | Flurstück 1  |

- Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Rhein-Kreis Neuss**  
**Stadt Meerbusch**  
**Gemarkung Büderich**

- |         |   |
|---------|---|
| Flur 15 | Flurstücke 161, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172 |
|---------|---|

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Meerbusch-Büderich hat damit eine Größe von 326 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.
- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Diese Aufforderung gilt neben den unter Nr. 1.1 dieses Änderungsbeschlusses genannten Flurstücken auch für die bereits mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 23.09.2009 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke Gemarkung Büderich, Flur 14, Flurstücke 185 und 186.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich mit Sitz in Meerbusch. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
- Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

## Gründe

Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen, um die Kosten und den Aufwand für die katastertechnische Herstellung der Verfahrensgrenze zu reduzieren. Darüber hinaus besteht mit der Zuziehung die Möglichkeit, erforderliche bodenordnerische Regelungen auf diesen Flurstücken umzusetzen.

Bei den unter Nr. 1.2 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flächen, die von der Deichsanie rung nicht betroffen sind und auf denen kein Bodenordnungsbedarf besteht. Diese Flurstücke werden zur Erreichung der Verfahrensziele nicht benötigt und daher aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

## Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Mönchengladbach, 15.06.2016

Bezirksregierung Düsseldorf  
 Flurbereinigungsbehörde  
 - Dezernat 33 -

Im Auftrag  
 gez.  
 (Ralph Merten)

# Öffentliche Zustellungen

## Ordnungsamt:

des Bescheides 5-3270-00-5045-0444-7 SB 07 vom 01.07.2016 an Bryan Simon, Burwell, Toyse Lane 2 A, CB25 0DF Cambridgeshire, Großbritannien

des Bescheides 5-3290-00-5010-3055-7 SB 64 vom 04.05.2016 an Micael Goncalves Antunes, Gazellenstraße 2, 42655 Solingen

des Bescheides 5-3270-00-5044-1897-4 S 51 vom 07.06.2016 an Costel Mircea, Preußenring 83, 47798 Krefeld

des Bescheides 5-3270-00-5044-2352-8 SB 52 vom 27.06.2016 an Kieran Cunningham, The Maudlins 0, Naas Co Kildare, Irland

des Bescheides 5-3290-00-5010-4045-5 SB 57 vom 16.06.2016 an Sarhang Sardar Hasan Mohammed, Am Kotthäuserweg 63, 41462 Neuss

des Bescheides 5-3270-00-5043-3361-8 SB 07 vom 17.06.2016 an Jonathan Snodin, Dene Crescent 42, NE40 3RY Ryton, Großbritannien

des Bescheides 5-3290-00-5010-3062-0 SB 65 vom 11.05.2016 an Christian Johannes Störmer, Ackerstraße 75, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5041-6988-5 SB 53 vom 17.06.2016 an Ross Baytrees Evershed, Clacton Road, CO16 9DZ Clacton-on-Sea, Großbritannien

des Bescheides 5-3290-00-5010-9800-3 SB 11 vom 30.06.2016 an Marina Voßbruch, Eitelstraße 73, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5040-8702-1 SB 08 vom 06.06.2016 an Sergejs Murevics, Krisjana Baroniela 82a, 1001 Riga, Lettland

des Bescheides 5-3290-00-5010-5889-3 SB 09 vom 25.05.2016 an Luciano Pasquale Barbetti, Friemersheimer Straße 51 b, 47229 Duisburg

des Bescheides 5-3270-00-5042-5948-5 SB 10 vom 02.06.2016 an Johannes Van der Vleuten, Borchmolenwijk 7, 5492 Aj Sint Oedenrode, Niederlande

des Bescheides 5-3290-00-5010-0120-4 SB 10 vom 10.05.2016 an Raphael Haas, Gerhart-Hauptmann-Straße 45, 40880 Ratingen

des Bescheides 5-3270-00-5032-8030-8 SB 115 vom 02.12.2015 an Marion De Groot, Eksterlaan 40, 4043 AC Leerdam, Niederlande

des Bescheides 5-3290-00-5010-1878-6 SB 119 vom 09.06.2016 an Sven Opladen, Grabenstraße 15, 51491 Overath

des Bescheides 5-3270-00-5041-7516-8 SB 111 vom 06.06.2016 an Tarik Azizi, Avenue General Du Gaulle 12, 94500 Champigny Sur Marne, Frankreich

des Bescheides 5-3270-00-5042-1989-0 SB 13 vom 24.05.2016 an Simon Friis, Abel Cattinius Gade 21b, 1654 Kopenhagen, Dänemark

des Bescheides 5-3270-00-5044-7292-8 SB 10 vom 13.06.2016 an Marius Binjaku, Ash Tree Road 16 Flat 3, M8 5AT Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5-3270-00-5032-2339-8 SB 118 vom 30.05.2016 an Arie Leeuwenburgh, Nieuw-Loosdrechtse dijk 216, 1231 LE Loosdrecht, Niederlande

des Bescheides 5-3290-5008-0732-9 SB 122 vom 23.06.2016 an Ahmet Tasi, Kirchstraße 64, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5042-7676-2 SB 118 vom 20.05.2016 an Andreas Laskaratos, Ennismore Gardens 30, SW7 1AD London, Großbritannien

des Bescheides 5-3280-00-5066-3058-3 SB 118 vom 23.06.2016 an Filippo Lakatosz, Rheintorstraße 14 bei Skurupski, 41460 Neuss

des Bescheides 5-3270-00-5036-2252-7 SB 121 vom

06.06.2016 an Giuseppe Schepisi, Sandstraße 67, 50127 Bergheim

des Bescheides 5-3270-00-5044-4123-2 SB 122 vom 10.06.2016 an Amadou Sow, Avenue de General Lec 173, 92290 Chatenay-Malabry, Frankreich

des Bescheides 5-3290-00-5010-6807-4 SB 118 vom 13.06.2016 an Marcin Kwasniewski, Walsroder Weg 3, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 5-3270-00-5043-3365-0 SB 117 vom 27.06.2016 an Novak Kovac, Prinzenstraße 61, 47475 Kamp-Lintfort

des Bescheides 5-3290-00-5008-7187-6 SB 111 vom 23.06.2016 an Hyzri Aslani, Athener Ring 26, 50765 Köln

des Bescheides 5-3270-00-5036-4261-7 S 122 vom 20.06.2016 an Skhiladze Teimuraz, Harkortstraße 23, 40210 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## Steueraamt:

des Bescheides vom 26.04.2016 zu Kassenzeichen 5 2211 00 1760 0869 6 an Herrn Robert Dlugosz, Harkortstraße 27, 40210 Düsseldorf.

des Bescheides vom 27.05.2016 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5000 3534 0 an Herrn Thomas Thönes, Flinger Richtweg 54, 40235 Düsseldorf als Geschäftsführer der Paletten Cash UG (haftungsbeschränkt).

der Bescheide vom 11.04.2016 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5000 9594 7 an Herrn Ulrich Wille, Grafenberger Allee 74, 40237 Düsseldorf.

der Bescheide vom 06.04.2016 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5003 1851 2 an Herrn Reiner Johann Wolfgang Grünter, Morperstraße 6, 40625 Düsseldorf.

der Bescheide vom 22.04.2016 zu Kassenzeichen 5 2211 00 5003 2194 7 an Herrn Kadir Topcu, Eichelstraße 92, 40599 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 0014407570 0 an Frau Monika Belter, Kampstraße 41, 40591 Düsseldorf.

der Bescheide vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 0018805022 5 an Frau Elke Hettimunige de Silva, Reeser Straße 5, 40474 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 2370 9716 0 an Firma Dainippon Screen GmbH, Mündelheimer Weg 39, 40472 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 3220 5283 3 an Frau Anneliese Schweigert, Friedrich-Lau-Straße 36, 40474 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 3840 7473 6 an Herrn Klaus Harbisch, Dormagener Straße 27, 40211 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 004690 7043 8 an Eheleute Christian und Barbara Asboth, Reichswaldallee 62, 40472 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 4960 1964 9 an Frau Gabriele Isbert, 20920 Anza Avenue, 90503 AV TORRANCE CA/USA.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5002 0424 3 an Herrn Christoph Speck, Teutonenstraße 14, 40545 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5002 3461 4 an Frau Kieu Anh Young, 1 520

Sand Hill Road, App. 102, 94304 Palo Alto, California, USA.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5002 8594 4 an Eheleute Grischa und Barbara Brower-Rabinowitsch, 76 Glen Oaks Drive, Rye, NY 10580, USA.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5003 6892 0 an Herrn Andreas Pawlovski, Heubesstraße 16, 40597 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5006 9473 9 an Herrn Christopher Dellwisch, Collenbachstraße 87, 40476 Düsseldorf.

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5007 4649 6 an Frau Mirja Röper, Von-Gahlen-Straße 61, 40625 Düsseldorf.

des Bescheides vom 08.04.2016 zu Kassenzeichen 5 2221 00 5008 3340 2 an Herr Christopher Hamill, Solmsstraße 81, 60486 Frankfurt am Main.

des Bescheides vom 27.05.2016 zu Kassenzeichen 5 2251 00 4820 4740 3 an Herrn Gerhard Reuther, In den Maisbanden 25, 40229 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## Amt für Wohnungswesen

des Bescheides 64/3 111 100 170023 vom 04.07.2016 an Sali, Oktai zuletzt wohnhaft Josefstraße 21; 40227 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

## Amt für Einwohnerwesen

### Abt. Kommunale Ausländerbehörde

der Ordnungsverfügung vom 04.07.2016, Aktenzeichen 33/33/vB-S01-43/16 an Herrn Moaad Ahmed Saleh El Kurdi, geb. 19.01.1995, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, zuletzt gemeldet Ackerstraße 37 in 40233 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

# HIGHLIGHTS 2016

**Jean Tinguely. Super Meta Maxi**  
23.4. – 14.8.2016

**Vor dem Vorhang. Hinter dem Schleier. Enthüllung und Verhüllung seit der Renaissance**  
1.10.2016 – 22.1.2017

## TIPPI!

Besuchen Sie auch unsere Sammlung: mit Graphiken von Raffael, Gemälden von Rubens, Vasen von Gallé, Fotografien von Gursky und vielen weiteren Kunstwerken.



Museum Kunstpalast, Düsseldorf, Foto: Stefan Arndt, Medienzentrum Ehrenhof/LVR

**DUSSELDORF**

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und E.ON.